



Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Die Urversammlung von Binn,

- eingesehen den Art. 13, Abschnitt 2, des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

- eingesehen die Bundesverordnung vom 1. Oktober 1984 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

- eingesehen Art. 7 des kantonalen Dekrets vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die kommunalen Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland auf Gebiet der Gemeinde Binn.

Art. 2 Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone ist der Erwerb von Grundstücken und Baurechten durch Personen im Ausland generell untersagt.

Art. 3 Stockwerkeigentum / Apparthotel

Der Erwerb von Ferienhäusern, Zweit- und Ferienwohnungen durch Personen im Ausland im Rahmen von Stockwerkeigentum, Apparthotel sowie Gesamtüberbauungen ist bis zu einem Anteil der Wertquote von 350/1000 gestattet.

Art. 4 Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Art. 5 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat auf den 01.01.1986 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 19.12.1985

Von der Urversammlung genehmigt am 22.01.1986

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Andreas Tenisch

sig. Karl Imhof

Vom Staatsrat genehmigt am 26. 02.1986



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Binn vom 7. Februar 1986, worin sie die Homologation des Reglementes für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Gemeinde Binn anbegehrt;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung vom 22. Januar 1986, wonach das Reglement einstimmig angenommen worden ist;

Eingesehen die Stellungnahme des Delegierten für Wirtschaftsfragen vom 17. Februar 1986;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 16 und 123 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen den Artikel 13 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983;

Eingesehen das Dekret vom 1. Februar 1985 betreffend die vorübergehende Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

Das von der Urversammlung der Gemeinde Binn am 22. Januar 1986 angenommene Reglement für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der Gemeinde Binn wird homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 40.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 26. Februar 1986

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES

DER STAATSKANZLER:

